



per Telefax/E-Mail

München, 24.3.2010

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

### Kein europarechtlicher Abschiebungsschutz für Iraker

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit heute bekannt gewordenen Urteilen entschieden, dass für irakische Staatsangehörige bei einer Rückkehr nach Bagdad, Mosul oder Kirkuk nach derzeitiger Sicherheitslage im Allgemeinen kein Grund für die Gewährung von Abschiebungsschutz wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht.

Nach dem Sturz des Regimes Saddam Hussein hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den drei Ausgangsverfahren die frühere Anerkennung der Kläger als Flüchtlinge widerrufen und festgestellt, dass in Bezug auf den Irak auch keine ausländerrechtlichen Abschiebungsverbote bestehen. Die dagegen gerichteten Klagen blieben in zwei Instanzen zunächst erfolglos. Während des Revisionsverfahrens hat der deutsche Gesetzgeber die schon bisher nach nationalem Recht bestehenden ausländerrechtlichen Abschiebungsverbote um einen weiteren Tatbestand ergänzt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) und damit eine Richtlinie des Rates der Europäischen Union (2004/83/EG – Qualifikationsrichtlinie) zum subsidiären Schutz umgesetzt. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist die durch die Qualifikationsrichtlinie eingetretene Rechtsänderung auch in laufenden Verfahren zu berücksichtigen. Deswegen hat das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren hinsichtlich des Begehrens auf Feststellung eines Abschiebungsverbots zur weiteren Aufklärung an den BayVGH zurückverwiesen.

Bei der Prüfung dieser neuen Bestimmungen gelangte der BayVGH nach Auswertung aktueller internationaler Erkenntnisquellen nunmehr zu der Auffassung, dass die Gefahrendichte in Bagdad, Mosul oder Kirkuk derzeit nicht so hoch ist, dass praktisch jede Zivilperson alleine aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. In den entschiedenen Fällen bestünden auch keine Anhaltspunkte, dass sich die allgemeine Gefahr durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitze. Über die tatsächliche Durchführung von Abschiebungen wurde damit nicht entschieden, das ist Sache der Verwaltung.

Die Revision gegen die Urteile wurde zugelassen, da die Rechtssache im Hinblick auf die Auslegung des Art. 15 Qualifikationsrichtlinie grundsätzliche Bedeutung hat.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteile vom 21.1.2010 Az. 13a B 08.30283, 13a B 08.30285, 13a B 08.30304)

---

#### Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,  
Fax 2130-464

#### Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

#### Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

#### Telefon

(089) 21 30-0

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

#### Telefax

(089) 21 30 320

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>